

Vergütungsbericht

Im nachfolgenden Vergütungsbericht nach § 162 Aktiengesetz (AktG) werden die Vergütungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Eisen- und Hüttenwerke AG“ oder „EHW AG“) im Geschäftsjahr 2021 / 2022 (Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022; nachfolgend auch „Berichtsjahr“) dargestellt und erläutert. Sofern gesetzlich nicht erforderlich, erfolgen Angaben zu Vergleichswerten freiwillig.

Um die Einordnung der gemachten Angaben zu erleichtern und das Verständnis zu fördern, werden auch das geltende Vergütungssystem für den Vorstand und die Vergütungsregelung des Aufsichtsrats in ihren Grundzügen dargestellt.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 / 2022

Überblick über die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung

Die im Geschäftsjahr 2021 / 2022 gewährte und geschuldete Vergütung richtet sich nach den bestehenden Anstellungsverträgen der amtierenden Vorstandsmitglieder in Verbindung mit dem geltenden Vergütungssystem. Das im Geschäftsjahr 2021 / 2022 geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder hat die Hauptversammlung der Eisen- und Hüttenwerke AG am 19. März 2021 mit einer Mehrheit von 99,84 % des vertretenen Kapitals beschlossen. In der Aufsichtsratssitzung am 11. November 2021 wurde die monatliche fixe Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 nochmals bestätigt sowie die Tantieme für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 / 2021 festgelegt. Eine Anpassung der laufenden Anstellungsverträge an das Vergütungssystem war allerdings entbehrlich, da die jeweils anstellungsvertraglich vereinbarte Vergütung bereits den Regelungen des Vergütungssystems entsprach und entspricht. Allein die Maximalvergütung wurde durch den Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Vergütungssystems erstmalig betragsmäßig festgelegt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll wesentlich zur Förderung der Geschäftsstrategie und Steigerung der operativen Performance und damit zum langfristigen Erfolg der Eisen- und Hüttenwerke AG beitragen und eine erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensführung unterstützen. Daher setzt sich die Vergütung der Vorstandsmitglieder aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Erfolgsunabhängig und damit fest ist das an die Vorstandsmitglieder zu zahlende Jahresfestgehalt. Der erfolgsabhängige und somit variable Bestandteil der Vergütung besteht aus einer Tantieme, die vom Aufsichtsrat jährlich festgelegt wird und keinen konkreten Leistungskriterien folgt. Dabei werden 45 % der Tantieme als kurzfristig variable Vergütung unmittelbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ausgezahlt, während die verbleibenden 55 % als langfristig variable Komponente über einen Zeitraum von drei Jahren in virtuellen EHW-Aktien angelegt werden (Aktien-Deferral).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Gesamtübersicht über die Bestandteile der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2021 / 2022:

Gesamtübersicht Vergütungsbestandteile

VERGÜTUNGSBESTANDTEIL

	Bemessungsgrundlage/Parameter
Erfolgsunabhängige Vergütung	
Festvergütung	Die Festvergütung der Vorstandsmitglieder in Höhe von 60.000 € p.a. wird monatlich anteilig als Gehalt gezahlt.
Erfolgsabhängige Vergütung (Tantieme)	Jährliche Festlegung durch den Aufsichtsrat Bandbreite für jedes Vorstandsmitglied mind. 10.000 € p.a. - max. 90.000 € p.a.
Kurzfristig variable Vergütung	45 % der variablen Vergütung werden unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt.
Langfristig variable Vergütung (Aktien-Deferral)	55 % der variablen Vergütung werden einbehalten und im Rahmen eines Aktien-Deferrals in virtuellen EHW-Aktien über einen Zeitraum von drei Jahren angelegt.
Weitere Vergütungsregelungen	
Maximalvergütung	Für jedes Vorstandsmitglied 150.000,00 € p.a.

Erfolgsunabhängige Vergütungsbestandteile

Festvergütung

Die aktuelle jährliche Festvergütung für jedes Vorstandsmitglied beträgt 60.000€. Sie wird monatlich in gleichen Teilbeträgen ausgezahlt und soll ein die Aufgaben und Verantwortung der Vorstandsmitglieder widerspiegelndes und planbares Grundeinkommen sichern.

Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nicht gewährt.

Betriebliche Altersversorgung

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine betriebliche Altersversorgung.

Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

Der variable, erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung besteht aus einer Tantieme, die vom Aufsichtsrat jährlich festgelegt wird. Dabei gelten als Untergrenze ein Betrag von 10.000 € p.a. und als Obergrenze ein Wert von 90.000 € p.a..

Die Tantieme für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 hat der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres am 14. November 2022 auf 50.000 € je Vorstandsmitglied festgelegt

Kurzfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 / 2022

Wie bereits oben dargestellt, werden 45 % der Tantieme als kurzfristig variable Vergütung im nachfolgenden Geschäftsjahr 2022 / 2023 direkt an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt. Für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 beläuft sich die Auszahlung damit auf 22.500 € je Vorstandsmitglied.

Kurzfristig variable Vergütung für das GJ 2021/2022

	Auszahlungsbetrag (€)
Dr. Peter Biele	22.500
Georgios Giovanakis	22.500

Langfristig variable Vergütung (Aktien-Deferral) für das Geschäftsjahr 2021 / 2022

Das zweite erfolgsabhängige Vergütungselement ist ein Aktien-Deferral in Höhe von 55 % der Tantieme, das mit einem Performance-Zeitraum von drei Jahren auf eine langfristige Anreizwirkung ausgerichtet ist.

Die Umwandlung in virtuelle EHW-Aktien erfolgt dabei durch Division des Ausgangswerts (55 % der für das jeweilige Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat festgelegten Tantieme) durch den durchschnittlichen Kurs der EHW-Aktie, berechnet als das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Zeitraum 01.07. bis 30.09. vor Beginn des ersten Geschäftsjahres des dreijährigen Performance-Zeitraums; dabei wird kaufmännisch auf ganze Stückzahlen auf- oder abgerundet. Die zugeteilte Anzahl virtueller Aktien kann somit von Jahr zu Jahr schwanken. Nach Ablauf von drei Jahren wird der Wert der virtuellen Aktien

durch Multiplikation mit dem Durchschnittskurs der EHW-Aktie über den Zeitraum 01.07. bis 30.09. des letzten Geschäftsjahres des dreijährigen Performance-Zeitraums bestimmt. Hierbei werden auch die während des dreijährigen Performance-Zeitraum gezahlten Dividenden zusätzlich berücksichtigt. Insgesamt ist die sich so ergebende Auszahlung auf das Zweifache des angelegten Betrages begrenzt. Ein Anspruch auf eine Mindestauszahlung besteht nicht.

Von der Tantieme für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 in Höhe von 50.000 € wurde je Vorstandsmitglied ein Betrag von 27.500 € (55 %) in virtuelle EHW-Aktien umgewandelt, so dass den Vorstandsmitgliedern insgesamt 2.537 virtuelle Aktien (Wertrechte) vorläufig zugeteilt wurden:

VIRTUELLE AKTIEN 2021 / 2022 – ZUTEILUNG

	Umwandlungsbetrag (€)	Zuteilungskurs (€) (Ø Kurs der EHW Aktie)	Anzahl vorläufig zugeteilter virtueller Aktien	Maximaler Auszahlungsbetrag (€)
Dr. Peter Biele	27.500	10,84	2.537	55.000
Georgios Giovanakis	27.500	10,84	2.537	55.000

Auszahlung aus dem Aktien-Deferral für das Geschäftsjahr 2018 / 2019

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021 / 2022 wurde das Aktien-Deferral zur Auszahlung fällig, das aus dem 55%igen Tantieme-Einbehalt für das Geschäftsjahr 2018 / 2019 ausgegeben wurde. Die Laufzeit des Deferral begann zum 1. Oktober 2019 und endete zum 30. September 2022. Dabei leitet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt her:

AKTIEN-DEFERRAL AUS DEM GESCHÄFTSJAHR 2018 / 2019 – HERLEITUNG

Performance-Ziele	Kursentwicklung der EHW-Aktie		
Relevanter Aktienkurs	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2021 / 2022 ggü. Ø Aktienkurs Q4 GJ 2018 / 2019		
Maximaler Auszahlungsbetrag	55.000 € (= Zweifache des angelegten Betrages in Höhe von 27.500 €)		
Gewährte Anzahl virtueller Aktien	Ausgangswert: 27.500 €		1.562 virtuelle Aktien
	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2018 / 2019: 17,61 €		
Gewährte Dividenden im Performancezeitraum	2019 / 2020 – 0,40 €		Insgesamt 1,40 € je Aktie
	2020 / 2021 – 0,60 €		
	2021 / 2022 – 0,40 €		
Auszahlung	1.562 virtuelle Aktien x 10,84 € (Ø Aktienkurs Q4 GJ 2021 / 2022) + 1,40 € x 1.562 Aktien		19.119 €

Aufgrund der Aktienkursentwicklung und unter Berücksichtigung der im Performancezeitraum gewährten Dividenden ergeben sich damit die folgenden Beträge, die an die untenstehend aufgeführten gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 / 2022 gewährt und planmäßig im Januar 2023 ausgezahlt werden:

AKTIEN-DEFERRAL 2018 / 2019 IN 2021 / 2022

in €		Ausgangswert	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2018 / 2019	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2021 / 2022	Summe gewährte Dividenden	Auszahlungsbetrag
Gegenwärtige Mitglieder des Vorstands	Dr. Peter Biele	27.500	17,61	10,84	2.187	19.119
Frühere Mitglieder des Vorstands	Dr. Jens Overrath	27.500	17,61	10,84	2.187	19.119

Weitere Vergütungsregelungen

Einhaltung der Maximalvergütung der gegenwärtigen und ehemaligen Vorstandsmitglieder

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Zum einen ist die Gesamtvergütung je Vorstandsmitglied im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Maximalvergütung auf 150.000 € pro Geschäftsjahr begrenzt. Dementsprechend ist für die Tantieme als erfolgsabhängiger, variabler Bestandteil eine Höchstgrenze von 90.000 € p.a. festgelegt, wodurch sich entsprechend des 45 %igen Anteils an der Tantieme zur unmittelbaren Auszahlung die kurzfristig variable Vergütung auf maximal 40.500 € pro Geschäftsjahr belaufen kann. Maximal 49.500 € können entsprechend des 55 %igen Anteils pro Geschäftsjahr als Aktien-Deferral angelegt werden. Die daraus nach Ablauf des dreijährigen Performance-Zeitraums erfolgende Auszahlung ist wiederum auf das Zweifache des angelegten Betrages begrenzt.

Diese Höchstgrenzen wurden in Bezug auf das Geschäftsjahr 2021 / 2022 in allen Fällen eingehalten, wie den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen ist:

		Dr. Peter Biele				Georgios Giovanakis			
		Ordentliches Vorstandsmitglied Seit 01.03.2011				Ordentliches Vorstandsmitglied seit 28.10.2019			
in €		Ziel- bzw. Ausgangswert	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Ist-Wert	Ziel- bzw. Ausgangswert	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Ist-Wert
Erfolgsunabhängige Vergütung	Festvergütung 2021/2022	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Summe		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Kurzfristig variable Vergütung	Auszahlung (45%) aus Tantieme 2021 / 2022	–	4.500	40.500	22.500	–	4.500	40.500	22.500
Langfristig variable Vergütung	Anlage in Deferral aus Tantieme 2021 / 2022	–	5.500	49.500	27.500	–	5.500	49.500	27.500
Summe		–	10.000	90.000	50.000	–	10.000	90.000	50.000
Gesamtvergütung		–	70.000	150.000	110.000	–	70.000	150.000	110.000

		Dr. Peter Biele				Dr. Jens Overath			
		Ordentliches Vorstandsmitglied Seit 01.03.2011				Ordentliches Vorstandsmitglied vom 01.10.2016 bis 30.09.2019			
in €		Ziel- bzw. Ausgangswert	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Auszahlung	Zielvergütung	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Auszahlung
Langfristig variable Vergütung	Auszahlung Deferral aus Tantieme 2018/2019	27.500	0	55.000	19.119	27.500	0	55.000	19.119
Summe		27.500	0	55.000	19.119	27.500	0	55.000	19.119

Leistungen bei Vertragsbeendigung

Abfindungsregelungen

In den Vorstandsdienstverträgen sind keine Abfindungsregelungen vereinbart.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist in den bestehenden Vorstandsdienstverträgen nicht vereinbart.

Zusagen bei vorzeitiger bzw. regulärer Vertragsbeendigung

In den bestehenden Vorstandsdienstverträgen sind keine Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) oder eines sonstigen Grundes vereinbart. Bei regulärer Beendigung bleiben die ausstehenden Tranchen der virtuellen Aktie mit den jeweiligen Wertrechten bestehen und werden zum regulären Zeitpunkt nach Ende des Performance-Zeitraums ausgezahlt.

Rückforderungsmöglichkeit

Zusätzlich zu der gesetzlichen Möglichkeit nach § 87 Abs. 2 S. 1 AktG, die Bezüge des Vorstands herabzusetzen, bestehen keine vertraglichen Regelungen in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder, Vergütungsbestandteile einzubehalten oder zurückzufordern.

Die Voraussetzung für eine Absenkung der Vorstandsvergütung nach § 87 Abs. 2 S. 1 AktG lagen im Geschäftsjahr 2021 / 2022 nicht vor.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 / 2022 gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG

Die folgende Tabelle stellt die den amtierenden Vorstandsmitgliedern im Berichtsjahr gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile einschließlich des jeweiligen relativen Anteils nach § 162 AktG dar.

Es handelt sich dabei zunächst um die im Berichtsjahr ausgezahlte und damit gewährte und geschuldete Festvergütung.

Zudem wird der 45 %-ige Anteil an der für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 vom Aufsichtsrat festgelegten Tantieme als Teil der gewährten und geschuldeten Vergütung ausgewiesen, da die zugrundeliegende Leistung bereits bis zum Bilanzstichtag am 30. September 2022 vollständig erbracht wurde. Somit werden die der Höhe und dem Grunde nach bereits feststehenden Auszahlungsbeträge für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 angegeben, wenngleich die Auszahlung erst im darauffolgenden Geschäftsjahr 2022 / 2023 erfolgt. Dies stellt insofern eine klare und verständliche periodengleiche Berichterstattung im Hinblick auf Performance und Vergütung sicher.

Hinzu kommt die Auszahlung des Aktien-Deferrals aus der Tantieme für das Geschäftsjahr 2018 / 2019, dessen zugehöriger Performance-Zeitraum zum 30. September 2022 mit Feststellung der Aktienkursentwicklung im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2021 / 2022 geendet ist. Damit waren die Performance-Bedingungen für eine etwaige Auszahlung zu diesem Zeitpunkt erfüllt, sodass – im Sinne einer periodengerechten Zuordnung – die Auszahlung des Aktien-Deferrals aus der Tantieme für das Geschäftsjahr 2018 / 2019 als Teil der im Geschäftsjahr 2021 / 2022 gewährten Vergütung nach § 162 Abs. 1 AktG ausgewiesen wird, auch wenn diese erst im Januar 2023 und damit im darauffolgenden Geschäftsjahr in unveränderter Höhe erfolgt.

IM GESCHÄFTSJAHR 2021 / 2022 GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG DER GEGENWÄRTIGEN UND FRÜHEREN MITGLIEDER DES VORSTANDS

		Dr. Peter Biele				Georgios Giovanakis				Dr. Jens Overrath			
		Ordentliches Vorstandsmitglied Seit 01.03.2011				Ordentliches Vorstandsmitglied seit 28.10.2019				Ordentliches Vorstandsmitglied vom 01.10.2016 bis 30.09.2019			
		2020 / 2021		2021 / 2022		2020 / 2021 ¹		2021 / 2022		2020 / 2021		2021 / 2022	
		in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	€	in %
Erfolgs- unabhängige Vergütung	Fest- vergütung	60.000	59	60.000	59	60.000	73	60.000	73	-	-	-	-
Summe		60.000	59	60.000	59	60.000	73	60.000	73	-	-	-	-
Kurzfristig variable Vergütung	45% aus Tantieme 2020 / 2021	22.500	22	-	-	22.500	27	-	-	-	-	-	-
	45% aus Tantieme 2021 / 2022	-	-	22.500	22	-	-	22.500	27	-	-	-	-
Langfristig variable Vergütung	Aktien- Deferral aus Tantieme 2017 / 2018	19.349	19	-	-	-	-	-	-	19.349	100	-	-
	Aktien- Deferral aus Tantieme 2018 / 2019	-	-	19.119	19	-	-	-	-	-	-	19.119	100
Summe		41.849	41	41.619	41	22.500	27	22.500	27	19.349	100	19.119	100
Gesamtvergütung nach § 162 AktG		101.849	100	101.619	100	82.500	100	82.500	100	19.349	100	19.119	100

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 / 2022

Ausgestaltung und Anwendung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 / 2022

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 13 S. 2 der Satzung geregelt. Danach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit dem Grunde nach eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Die Festlegung der Höhe der Vergütung für das Geschäftsjahr erfolgt dabei nach dessen Ende durch die nächste Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist innerhalb der allgemeinen Angemessenheitskriterien nach § 113 Abs. 1 S. 2 AktG in ihrer Entscheidung frei und an keine durch die Satzung spezifizierten Regelungen gebunden. Die festgesetzte Vergütung wird anschließend an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausbezahlt.

Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 wird demensprechend erst von der Hauptversammlung am 24. März 2023 festgelegt, so dass die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Veröffentlichung dieses Vergütungsberichts noch nicht feststehen. Daher wird im Folgenden über die im Geschäftsjahr gewährte und ausgezahlte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr 2020 / 2021 berichtet, deren Höhe die Hauptversammlung mit Beschluss vom 25. März 2022 festgelegt hat.

Um zukünftig im jährlichen Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für deren Tätigkeit im zuvor abgelaufenen Geschäftsjahr berichten zu können, ist geplant, der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2023 eine Änderung der Satzung der Gesellschaft vorzuschlagen, durch die bereits in der Satzung selbst ein die konkrete Vergütungshöhe bestimmendes Vergütungssystem für den Aufsichtsrat festgelegt wird. Auf dessen Basis soll dann zukünftig über die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder für ein Geschäftsjahr ohne zeitliche Verzögerung im jeweiligen Vergütungsbericht berichtet werden können.

Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/2021

Im Berichtsjahr hat die Hauptversammlung am 25. März 2022 den Beschluss zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020/2021 gefasst, auf dessen Basis die Auszahlung der Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021 / 2022 erfolgte.

Im Geschäftsjahr 2021 / 2022 gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die folgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen und früheren Aufsichtsratsmitgliedern im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr dar. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung bildet dabei die im Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossenen Beträge ab.

IM GESCHÄFTSJAHR 2021 / 2022 GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG DER GEGENWÄRTIGEN UND FRÜHEREN MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

	Festvergütung		Gesamtvergütung	
	in €	in %	in €	in %
Gegenwärtige Mitglieder des Aufsichtsrats				
Bernhard Osburg, Vorsitzender	-	-	-	-
Dr. Thomas Bscher, stellv. Vorsitzender	18.000 €	100	18.000 €	100
Dr. Heike Denecke-Arnold	-	-	-	-
Carsten Evers	-	-	-	-
Dr.-Ing. Marie Jaroni	-	-	-	-
Andreas de Maizière	9.000 €	100	9.000 €	100
Frühere Mitglieder des Aufsichtsrats				
Clarissa Odewald (geb. Müller bis 30.06.2021)	-	-	-	-
Insgesamt	27.000 €	100	27.000 €	100

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die nach § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG geforderte jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis dar, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Gehälter der Mitarbeiter der Eisen- und Hüttenwerke AG auf Vollzeitäquivalenzbasis abgestellt wird. Im Rahmen der Ertragsentwicklung wird der Jahresüberschuss der Eisen- und Hüttenwerke AG dargestellt.

	Gewährte und geschuldete Vergütung 2021 / 2022	Gewährte und geschuldete Vergütung 2020 / 2021	Veränderung 2021 / 2022 ggü. 2020 / 2021		Veränderung 2020 / 2021 ggü. 2019 / 2020		Veränderung 2019 / 2020 ggü. 2018 / 2019		Veränderung 2018 / 2019 ggü. 2017 / 2018	
	in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €	in %						
I. Vorstandsvergütung										
Gegenwärtige Mitglieder des Vorstands										
Dr. Peter Biele	102	102	0	0	-2	-2	23	+28	-2	-2
Georgios Giovanakis	83	83	0	0	0	0	28	+52	54	-
Frühere Mitglieder des Vorstands										
Dr. Jens Overrath	19	19	0	0	-2	-9	-22	-51	-39	-48
II. Aufsichtsratsvergütung										
Gegenwärtige Mitglieder des Aufsichtsrats										
Bernhard Osburg, Vorsitzender										
Dr. Thomas Bscher, stellv. Vorsitzender	18	18	0	0	0	0	0	0	0	0
Dr. Heike Denecke-Arnold										
Carsten Evers										
Dr.-Ing. Marie Jaroni										
Andreas de Maizière	9	9	0	0	0	0	0	0	0	0
Frühere Mitglieder des Aufsichtsrats										
Clarissa Odewald (geb. Müller)										
III. Arbeitnehmer in Dtl.										
Ø Arbeitnehmer der Eisen- und Hüttenwerke AG	196	191	5	3	1	1	2	1	1	1
IV. Ertragsentwicklung										
Jahresüberschuss der EHW AG	8.383	7.341	1.042	+14	843	+13	-194	-3	-3.536	-35

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Andernach

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Andernach, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Düsseldorf, den 14. November 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Stephan Martens
Wirtschaftsprüfer

Jonas Hagen
Wirtschaftsprüfer